



Protokollauszug des Gemeinderats

Sitzung vom 29. September 2021

221 Änderungen Verrechnung Bewilligungskosten für Kinderkrippen und Kinderhorte / öffentlich

1 Ausgangslage

Gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) benötigen Kindertagesstätten für Kinder im Vorschulalter von der Standortgemeinde eine Bewilligung und stehen unter deren Aufsicht.

Die Gemeinde Männedorf hat die daraus resultierenden Aufgaben mit einer Leistungsvereinbarung (in Kraft 1. Juli 2019) an die Firma KiTa Controlling delegiert.

Mit GRB Nr. 101 vom 22. Mai 2019 wurde festgelegt, dass die Gemeinde Männedorf sämtliche Kosten, die durch Bewilligungserteilung und Aufsichtsbesuche entstehen, den Institutionen weiterverrechnet.

Das KJHG wurde per 1. August 2020 revidiert. Aufgrund der veränderten gesetzlichen Grundlage ist von der Weiterverrechnung der Vollkosten abzusehen. Pro Bewilligung oder Bewilligungserneuerung ist lediglich eine pauschale Gebühr von CHF 500 zu erheben. Für Aufsichtsbesuche darf keine Gebühr erhoben werden.

2 Zuständigkeit und Bezug zur Strategie

Für den Beschluss ist gemäss Art. 5 Abs. 1 der Gebührenverordnung der Gemeinderat zuständig.

3 Erwägungen

Gemäss §18b Abs. 1 KJHG sind Trägerschaften von Kindertagesstätten verpflichtet, eine Bewilligung bei der Standortgemeinde einzuholen.

Gemäss Art. 36 Abs.1 lit. g ist die betraute Aufsichtsbehörde für die Erteilung und Erneuerung von gebührenpflichtigen Bewilligungen zuständig.

Aufgrund der aktuellen Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV) §12, lit. h beträgt die Gebühr für die Erteilung und Erneuerung von Bewilligungen pauschal CHF 500. Weitere Gebühren dürfen nicht mehr erhoben oder Kosten weiterverrechnet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Gemeinden die Aufsichtspflicht selber wahrnimmt oder eine Drittstelle damit beauftragt. Für Aufsichtsbesuche dürfen keine Gebühren mehr verrechnet werden.

4 Finanzen und Folgekosten

Die Leistungen von Kita Controlling können nicht mehr vollumfänglich weiter verrechnet werden. Dies wird bei der Budgetierung berücksichtigt. Es entstehen der Gemeinde je nach Anzahl auszustellenden Bewilligungen und fälliger Aufsichtsbesuche unterschiedlich hohe Mehrkosten.

5 Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

6 Öffentlichkeit

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

7 Kommunikation und Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

8 Dispositiv und Verteiler

Der Gemeinderat

b e s c h l i e s s t:

1. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass pro Bewilligung oder Bewilligungserneuerung für Kindertagesstätten ab sofort eine Gebühr von pauschal CHF 500 erhoben wird.
2. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass Art. 32 der Gebührenverordnung aufgrund der kantonalen revidierten Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV) seit deren Inkrafttreten am 1. August 2020 nichtig ist.
3. Art. 62 des Reglements über die Gebühren der Gemeinde Männedorf ist bei der nächsten Revision anzupassen und der Gebührentarif bei pauschal CHF 500 festzulegen.
4. Die Fachbereichsleiterin Jugend und Familie wird beauftragt, die privaten Kitas und Kinderhorte über die Anpassungen zu informieren.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Kita Controlling, Esther Franceschini, info@kitacontrolling.ch
 - Nadine Krämer, Abteilungsleiterin Gesellschaft
 - Nadja El Hemdi, Abteilungsleiterin Präsidiales und Sicherheit
 - Natalie Vescoli, Fachbereichsleiterin Jugend und Familie

Für den Protokollauszug


Jürg Rothenberger
Gemeindeschreiber